|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0360 |
| Titel | Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen) |
| Datum | 09.02.1994 |
| P. | 190 |

[*p. 190*] Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Fehraltorf ist die Abgrenzung aller an die Bauzone grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 15. November bis zum 14. Dezember 1993 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Fehraltorf wird gemäss den Waldgrenzenplänen, 1:500, vom 4. und 5. Januar 1994 festgesetzt.

II. Die Gemeinde wird eingeladen, die Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Fehraltorf hat diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Sie hat darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf, 8320 Fehraltorf, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Merkurstrasse 45, 8032 Zürich, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]